Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 37. Mittwoch den 8. Mai **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Gemeinderechnungslegung für 1917.

Den Herren Gemeindevorstehern bringe ich hiermit die Bestimmungen in § 120 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und unter Nr. 9 C der Ausführungsanweisung III zu derselben vom 29. Dezember 1891 in Erinnerung.

Danach ist die Gemeinderechnung binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres (31. März) der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung vorzulegen.

Wo ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt ist, reicht dieser die Rechnung zuerst dem Gemeindevorsteher ein, welcher sie einer Prüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung vorzulegen hat. Bei dieser Vorprüfung hat der Gemeindevorsteher die Schöffen zuzuziehen; auch ist die Gemeinde befugt, ihm für diesen Zweck eine besondere Kommission zur Seite zu stellen.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb 3 Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von 2 Wochen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung zu bestimmenden Raume zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen und nach Beendigung der Auslegung mir sofort eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen.

Die Herren Gemeindevorsteher weise ich hiermit an, die Rechnungslegung für das Jahr 1917 nach den vorstehenden Bestimmungen zu bewirken und mir spätestens bis zum 1. August d. Js. mit der Anzeige darüber, daß und wann die Gemeinderechnung für 1917 in der angegebenen Weise ausgelegt worden ist, eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Gemeindeversammlung bezw. der Gemeindevertretung über die Feststellung der Rechnung einzureichen.

Thorn den 2. Mai 1918.

Der Landrat.

Betrifft Handwerkshilfe.

Zur Unterstützung westpreußischer Handwerker hat der Herr Oberpräsident bei der Brandkasse für die Provinz Westpreußen eine Unterstützungsmasse in Höhe von 200000 Mk. unter der Bezeichnung „Handwerkshilfe" begründet.

Die „Handwerkshilfe" dient zur darlehnsweisen Unterstützung bedürftiger Handwerker, die durch die Einwirkungen der Kriegszeit in ihrer Existenz geschädigt oder gefährdet sind. Daneben sollen Handwerker, die durch ihre Teilnahme am Kriege in gleiche wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, zu deren Förderung indes in erster Linie die Westpreußische Kriegsvorschußkasse begründet ist, von der Unterstützung durch die „Handwerkshilfe" nicht ausgeschlossen sein.

Die Darlehen sind nicht zur laufenden Bestreitung des Lebensunterhalts, sondern zur Wiederaufrichtung der Existenz und zur Fortführung des Betriebes bestimmt.

Die Darlehen werden nach jedesmaliger vorheriger Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen durch den Generaldirektor der Brandkasse vergeben. Für ihre Verzinsung, Ab- und Rückzahlung sowie für ihre Sicherstellung durch die Darlehnsnehmer gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kriegsvorschußkasse.

Gesuche um Hergabe von Darlehen sind **durch meine Hand** an den Generaldirektor der Brandkasse der Provinz Westpreußen, Herrn Dr. Funk in Danzig zu richten.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in Frage kommenden Personen von Vorstehendem in Kenntnis zu setzen.

Thorn den 2. Mai 1918.

Der Landrat.

Heilmittelanzeigen.

Aus den Kreisen der Naturheilkundigen ist die Befürchtung laut geworden, daß den Nichtärzten die Abhaltung aufklärender Vorträge durch die Ziffer 1, 1 der Verordnung vom 15. Februar 1918 — II b Nr. 5944 —, die das Kurpfuschertum und Heilmittel-Anzeigewesen regelt, unmöglich gemacht wurde. Das ist nicht beabsichtigt, vielmehr ist den Nichtärzten nach wie vor die Ankündigung von aufklärenden Vorträgen in den Zeitungen erlaubt, soweit es sich dabei tatsächlich um allgemeine gesundheitliche Aufklärung handelt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die von dem Verbote betroffenen Kreise z. T. versuchen werden, auf dem Wege der Ankündigung von Vorträgen in verschleierter Form die verbotene Reklame für ihren Gewerbebetrieb fortzusetzen. Doch dürfte sich auf Grund der oben gegebenen Abgrenzung für die statthaften Anzeigen die Trennung zwischen diesen und den unerlaubten die auf eine Umgehung der Verordnung hinaus laufen, durchführen lassen, wobei auch die Persönlichkeit des Vortragenden und Ankündigenden einen gewissen Anhaltspunkt geben wird.

Danzig den 6. April 1918.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos. Der Chef des Stabes.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Verordnung vom 15. Februar 1918 ist im Kreisblatt Nr. 33 für 1918 abgedruckt.

Thorn den 2. Mai 1918.

Der Landrat.

Verbot
der Abgabe von Brot und Mehl an Bewohner des Kreises Hohensalza.

In Abänderung des § 4 der Anordnung, betreffend die Regelung des Brot- und Mehlverbrauchs vom 8. Oktober 1917 — Kreisblatt Seite 503 — ordne ich hiermit an, daß **vom 12. Mai d. Js.** ab in den Verkaufsstellen des Landkreises Brot und Mehl gegen Brotmarken **des Kreises Hohensalza nicht mehr abgegeben werden darf.**

Der § 4 der erwähnten Anordnung erhält daher unter Berücksichtigung der Abänderung vom 25. Januar d. Js. im Kreisblatt Nr. 8 vom 26. Januar d. Js., Seite 31 nunmehr folgende Fassung:

§ 4.

Mehlhändlern, Bäckern, Brothändlern und Konditoren ist die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb und nach außerhalb des Bezirks des Kommunalverbandes, in welchem ihre gewerbliche Niederlassung belegen ist, verboten. Ausnahmen sind nur nach dem Stadtkreise Thorn, jedoch nur gegen Abnahme von Brot- und Mehlmarken dieses Kreises über die gelieferte Menge Brot oder Mehl zulässig.

Thorn den 6. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Landesfleischamts wird die im Landkreise Thorn auf einen Wochenabschnitt der Reichsfleischkarte abzugebende Fleischmenge hiermit bis auf weiteres

für die Städte Culmsee und Podgorz auf 150 Gramm
für das platte Land „ 100 „

Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

Thorn den 7. Mai 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung über Erzeugerrichtpreise für Frühgemüse.

Gemäß §§ 4 und 5 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 307) und § 4 des Normalvertrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Frühgemüse gebe ich nachstehend die Richtpreise für Gurken und Kürbis bekannt:

1. für erstklassige handelsübliche Freilandgurken, von denen
   60 Stück etwa 16 Pfund wiegen . . . . . 8 Pf. je Stück,
   60 Stück etwa 23 Pfund wiegen . . . . . 10 Pf. je Stück,
   60 Stück etwa 32 Pfund wiegen . . . . . 12 Pf. je Stück,
   60 Stück etwa 35 Pfund wiegen . . . . . 14 Pf. je Stück,

für Ware, wie sie in Süddeutschland handelsüblich ist, je nach Größe, und zwar:

nicht unter 4 cm . . . . 2 Pf. je Stück,
nicht unter 6 cm . . . . 3 Pf. je Stück,
nicht unter 8 cm . . . . 4 Pf. je Stück,
nicht unter 10 cm . . . . 5 Pf. je Stück,
Württemberger sogenannte Essiggurken . . . 1 Pf. je Stück.

Die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst werden ermächtigt, für Krüppelgurken Erzeugerpreise festzusetzen.

2. Für Kürbis . . . . 8 Pf. je Pfund.

Zugleich werden die Erzeuger-Richtpreise für die übrigen Frühgemüsesorten (Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. März 1918, Reichsanzeiger 70 vom 22. März 1918) wiederholt bekanntgegeben:

Gemüsesorte	Preise je Pfund in Pfennigen Wirtschaftsgebiet				
	A	B	C	D	E
Spargel:					
1. unsortiert	55	55	55	55	55
2. sortiert I	80	80	80	80	80
3. sortiert II und III	55	55	55	55	55
4. Suppenspargel	25	25	25	25	25
Rhabarber	10	11	12	12	12
Spinat	25	28	30	30	30
Erbsen	30	35	35	35	35
Bohnen:					
1. grüne Bohnen (Stangen-, Busch-)	28	30	32	32	32
2. Wachs- und Perlbohnen . . .	35	40	40	40	40
3. Puff- (Sau-) Bohnen	20	20	20	20	20
Möhren und längliche Karotten mit Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	10	12	14	12	14
ohne Kraut (vom 1. Juni 1918 ab)	18	20	22	20	22
Mairüben ohne Kraut	10	12	12	11	12
Karotten:					
runde kleine mit Kraut	15	20	20	20	20
ohne Kraut	25	30	35	30	35
Kohlrabi (vom 10. Juni 1918 ab) . .	20	22	25	25	25
Frühweißkohl (vom 20. Juni 1918 ab)	14	15	16	16	16
Frühwirsing und Frührotkohl . . .	16	18	20	20	20
Frühzwiebeln mit Kraut	25	30	30	30	30
Tomaten	30	32	35	35	35

Die Richtpreise gelten für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren als Vertragspreise bis zu dem Zeitpunkte, an welchem die für die Erzeugerorte zuständigen Preiskommissionen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst die maßgebenden Vertragspreise mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, veröffentlichen. Gemäß § 5 der Verordnung vom 3. April 1917 darf nach der Aberntung auch das nicht durch Lieferungsverträge gebundene Gemüse nicht zu höheren Preisen oder günstigeren Bedingungen abgesetzt werden.

Berlin den 27. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
von Tilly.

Thorn den 6. Mai 1918.

Der Landrat.

Landwirtschaftskammerbeiträge.

An Beiträgen zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Westpreußen für das Rechnungsjahr 1918 sind 3 Pfennig von einem Taler Grundsteuer-Reinertrag zu erheben. Unter Bezugnahme auf meine ausführliche Kreisblattbekanntmachung vom 7. August 1901 (Kreisblatt für 1901, Nr. 64) bemerke ich, daß diejenigen Besitzungen beitragspflichtig sind, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrag von 25 Talern oder mehr oder im Falle reinforstwirtschaftlicher Benutzung zu einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 50 Talern veranlagt sind.

Die Magistrate zu Culmsee und Podgorz, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände, mit Ausnahme der Gutsbezirke mit steuerpflichtigen Liegenschaften **eines einzigen Eigentümers** ersuche ich, die Hebelisten unter Benutzung der übersandten Formulare aufzustellen.

Behufs vollständiger und richtiger Listenaufstellung sind hierzu die summarischen Mutterrollen, die Staats- und Gemeindesteuerlisten und die Materialien der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu benutzen. **Die dem Forstfiskus, der Königl. Eisenbahndirektion und der Königl. Strombauverwaltung gehörigen Grundstücke sind nicht aufzunehmen, die von denselben zu zahlenden Beiträge werden direkt eingefordert.**

Nach Fertigstellung der Nachweisung sind die zahlungspflichtigen Personen sofort, spätestens **bis zum 1. Juli d. Js.,** zur Zahlung der Beiträge an die Gemeindekasse durch besondere Mitteilung (als solche kann in kleineren Gemeinden die Vorlage der aufgestellten Hebelisten an die Beteiligten angesehen werden) aufzufordern. Die Beiträge sind bis **spätestens 1. August d. Js.** von den Magistraten, Gemeinde- bezw. Gutsvorständen an die Königliche Kreiskasse hierselbst mit einer zu beglaubigenden Abschrift der Nachweisung abzuführen.

Nach § 18, Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 ist die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammer den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten; rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben erhoben. Etwaige Beschwerden gegen die eingeforderten Beiträge sind innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu richten, haben aber keine aufschiebende Wirkung.

Bei denjenigen Gutsbezirken, in welchen der gesamte Grundbesitz sich im Eigentum einer Person befindet, wird die Heranziehung zu den Beiträgen durch mich erfolgen und werden die betreffenden Gutsbesitzer von mir direkte Zahlungsaufforderungen erhalten.

Bis zum 1. Juli d. Js. ist mir anzuzeigen, daß die Aufstellung der angeordneten Nachweisung erfolgt ist und daß die beitragspflichtigen Personen zur Zahlung der Beiträge aufgefordert sind, evtl. daß beitragspflichtige Personen im Gemeinde- bezw. Gutsbezirk nicht vorhanden sind.

Ich behalte mir vor, die Nachweisungen zur Prüfung einzufordern.

Thorn den 8. Mai 1918.

Der Landrat.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. Mai 1850 (G.-S. S. 265) und § 137 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder:

§ 1. Die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Wiesen, Weideplätzen, Dorfangern, Grenzen, Rainen, Triften, Wege- und Waldrändern, Gärten, Deich-, Bahn- und Chausseeböschungen, sowie von unbenutzt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, die darauf wachsenden Ackerdisteln spätestens bis zu deren Blütenzeit durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) bestraft.

Marienwerder den 15. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Thorn den 4. Mai 1918.

Der Landrat.

Warnung.

Es wird immer wieder beobachtet, daß Kartoffelerzeuger des Landkreises Kartoffeln an die Stadt Thorn und nach Podgorz bringen, ohne daß sie im Besitz des gemäß § 17 der Anordnung, betreffend die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 10. Oktober v. Js. — Kreisblatt, Sonderausgabe vom 19. Oktober v. Js., Seite 3 — vorgeschriebenen Ausweises sind.

Die Gendarmerie-Wachtmeister haben strenge Weisung, jeden Kartoffeltransport, dessen Führer sich nicht, wie vorgeschrieben, ausweisen kann, zu beschlagnahmen und mir Anzeige darüber zu erstatten.

Ich werde dann die beschlagnahmten Kartoffelmengen unnachsichtlich dem Besitzer gemäß § 24 der erwähnten Anordnung ohne Entgelt enteignen und im Wiederholungsfalle Strafantrag gegen den Schuldigen stellen.

Thorn den 3. Mai 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung (Abtlg. Elektrizität) hat eine Bekanntmachung über die **Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit** erlassen. Um Beispiele dafür zu geben, wie an elektrischer Arbeit gespart werden kann, ist für die Besitzer elektrischer Licht- und Kraftanlagen ein Merkblatt herausgegeben worden, das in einer zum Anschlagen geeigneten Form vom Kreisverteilungsamt, Zimmer 22, bezogen werden kann.

Es liegt im allgemeinen Interesse, diesem Merkblatt eine möglichst weite Verbreitung zu geben.

Thorn den 4. Mai 1918.

Der Landrat.

Betrifft Brandschäden durch Funkenauswurf der Lokomotiven.

Während der Sommermonate und namentlich in der Erntezeit wird von den Grundbesitzern in der Nähe von Eisenbahnlinien häufig die Bestimmung der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 29. Oktober 1892 (Amtsblatt Seite 232) außer acht gelassen, wonach leichtentzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedeckung oder sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken oder glühenden Kohlen gesichert sind, nur in angemessener Entfernung von dem nächsten Gleise gelagert werden dürfen. Diese Entfernung beträgt nach der obigen Polizeiverordnung 38 Meter, zuzüglich der anderthalbfachen Höhe des Bahndammes.

Um Brandschäden — besonders an Heu- und Getreidehaufen — nach Möglichkeit zu verhindern, ersuche ich die in Frage kommenden Ortsbehörden, vorstehende Warnung ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 4. Mai 1918.

Der Landrat.

Frühjahrsräumung der Thorner Bache.

Nach dem Beschluß der Bacheschaukommission vom 10. August 1909 hat in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Juni d. Js. eine gründliche Krautung der Thorner Bache zu erfolgen. Die in den Vorjahren auf Mitte Juni festgesetzte Räumung hat sich nicht bewährt, weil dadurch der Abfluß des Frühjahrswassers zu sehr gehindert wurde. **Die beteiligten Herren Amtsvorsteher** werden ersucht, die Räumungspflichtigen hiervon in Kenntnis zu setzen und darüber zu wachen, daß die Räumung ordnungsmäßig ausgeführt wird. In der Zeit vom 1. bis 5. Juni haben die Herren Amtsvorsteher eine Besichtigung der ausgeführten Krautung vorzunehmen und mir über das Ergebnis der Besichtigung bis zum **10. Juni d. Js.** zu berichten.

Thorn den 3. Mai 1918.

Der Landrat.

Bereitstellung von Kupfervitriol zur Bekämpfung der Kiefernschütte.

Auch in diesem Jahre soll das zur Herstellung des allgemein gebräuchlichen Bekämpfungsmittels der Kiefernschütte, der sogenannten Bordelaiser Brühe, erforderliche Kupfervitriol oder Perocid bereitgestellt werden. Besitzer von Privat-, Gemeinde-, Genossenschafts- und andern **nichtstaatlichen** Forsten der Provinz Westpreußen werden, falls sie Kupfervitriol oder Perocid benötigen, laut Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ersucht, ihren unbedingt erforderlichen **Mindest**bedarf an Kupfervitriol oder Perocid unter Angabe des Umfangs der zu behandelnden Kulturen **unverzüglich** bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Danzig anzumelden. Die Anmeldungen können nur unverbindlich angenommen werden, da es zunächst noch ungewiß ist, ob die Sicherstellung des ganzen Bedarfs oder nur eines Teiles möglich sein wird.

Das Gleiche gilt auch zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten im gewerbsmäßigen Obst- und Gartenbau.

Thorn den 6. Mai 1918.

Der Landrat.

Betrifft Schießen auf dem Schießplatz Thorn.

Am 10. Mai 1918, 1[30] Nachm. findet auf dem Schießplatz ein Schießen statt, wobei der Teil des östlich vom Schießplatz gelegenen Forstes zwischen Schießplatz und der Bahn Alexandrowo von den Infanterie-Schießständen bis zum Forsthaus Kuchnia gefährdet wird. Die durch dieses Gelände führenden Wege sind gesperrt. Das gefährdete Gelände wird von Posten abgesperrt.

Thorn den 8. Mai 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf dem Gebiete des Holzhafens soll die Grasnutzung auf dem Deiche und einigen Nebenländereien in einzelnen an Ort und Stelle durch Grenzzeichen erkennbar gemachten Losen verpachtet werden.

Zur Entgegennahme von Angeboten des für das laufende Jahr zu zahlenden Pachtzinses haben wir einen Termin am Holzhafen (Treffpunkt an dem früher Heise-schen Gehöft in Okraczyn) auf

Montag den 13. Mai d. Js., vormittags 9 Uhr,

vor unserm Hafenmeister Kirste angesetzt und laden Pachtlustige hierzu ein.

Der Zuschlag erfolgt sogleich an den Meistbietenden nach Zahlung des gebotenen Pachtzinses. Die Verpachtungsbedingungen können bei dem Hafenmeister eingesehen werden und sind vor Abgabe der Gebote durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen.

Thorn den 1. Mai 1918.

Thorner Holzhafen-Aktiengesellschaft.

Der Vorstand.

Nichtamtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.